

3684 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1989 betreffend das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 1. Juni 1973 zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation für Kernforschung im Bereich der Sozialen Sicherheit

Nach dem Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der CERN sind in der österreichischen Kranken- und Pensionsversicherung Rechtsänderungen wirksam geworden, die eine Änderung des Stammabkommens erforderlich machen. Weiters sieht das gegenständliche Zusatzabkommen die Möglichkeit vor, bereits während der Tätigkeit beim CERN Beiträge zur österreichischen Pensionsversicherung zu entrichten. Ferner enthält das Zusatzabkommen eine Regelung für den Fall der Auflösung des CERN.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Zusatzabkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Mai 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 17. Mai 1989 betreffend das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 1. Juni 1973 zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Organisation für Kernforschung im Bereich der Sozialen Sicherheit, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 05 22

Karl Schlögl
Berichterstatte

Eduard Gargitter
Vorsitzender